

«Innovation und Nachhaltigkeit: Hand in Hand für den Schutz unserer Natur» – ein Engagement der Raiffeisen Jubiläumsstiftung

Ausschreibung – Kriterien

«Innovation und Nachhaltigkeit: Hand in Hand für den Schutz unserer Natur» – unter diesem Leitmotiv steht die fünfte Ausschreibung der Raiffeisen Jubiläumsstiftung. Projektdossiers können bis am 15. Juni 2023 eingereicht werden. Bis zu drei entsprechende Dialogprojekte mit mehrjähriger Laufzeit (Richtwert 2024 bis 2026) werden mit insgesamt bis zu 1'000'000 Schweizer Franken unterstützt.

Diese Ausschreibung richtet sich an Vereinigungen und Personen mit (Wohn-) Sitz in der Schweiz (nachfolgend: «Teilnehmende»).

Erstens müssen Projekte die folgenden thematisch **inhaltlichen Kriterien** erfüllen:

1. Das Projekt hat zum Ziel, mittels innovativen partizipativen Initiativen einen rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu erreichen.
2. Das Projekt fördert insbesondere die biologische Vielfalt in der Schweiz.
3. Das Projekt bindet die Bevölkerung aktiv in die Gestaltung und Aufwertung ihres Lebensraumes ein.
4. Das Projekt fördert den offenen Dialog und die Begegnung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und/oder Sprachregionen (Skalierbarkeit).
5. Das Projekt stärkt das gegenseitige Verständnis und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
6. Das Projekt weist einen Bezug zu den genossenschaftlichen Werten auf: Liberalität, Solidarität und Demokratie.
7. Das Projekt ist ausschliesslich gemeinnützig¹ und bezweckt einen konkreten Nutzen für die Schweizer Bevölkerung.
8. Das Projekt ist politisch und konfessionell neutral.
9. Das Projekt ist realisierbar und wirtschaftlich und schöpft das eigene Wirkungspotential aus.

Zweitens sind folgende **formellen Kriterien** zu erfüllen:

1. Die Projekteingaben sind auf **maximal fünf Seiten** in Deutsch, Französisch oder Italienisch vollständig und wahrheitsgetreu zusammenzustellen und einzureichen.
2. Die Projekteingaben enthalten Informationen zu folgenden Punkten:
 - Kurzkonzept inkl. Projektziel, Zielgruppen, Vorgehen (gegliedert in Projektschritte) und Methoden
 - Organisation, Projektverantwortliche und Projektteam (insb. Qualifikationen, Erfahrungen und Referenzen) sowie ggf. Kooperationspartner

¹ Gemeinnützige Projekte umfassen Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem oder geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Institution oder eine Personengruppe handelt insbesondere gemeinnützig, wenn sie in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beiträgt. Durch das Dialogprojekt dürfen die Projektverantwortlichen keinen finanziellen Gewinn erzielen.

- Budget und Zeitaufwand (gesamthaft sowie für einzelne Projektschritte inkl. Begründungen)
 - Kommunikationskonzept
3. Die Projekteingaben sind **bis spätestens am 15. Juni 2023 per Post oder elektronisch** an untenstehende Adressen zu richten. Nach dem 15. Juni 2023 eintreffende Projekteingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

jubilaumsstiftung@raiffeisen.ch

Raiffeisen Jubiläumsstiftung
Cécile Kessler
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen

Drittens erklären sich die Teilnehmenden durch die Projekteingabe mit folgenden Teilnahmebedingungen **einverstanden**:

1. Allgemeine Bestimmungen
 - (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - (2) Alle im Zusammenhang mit der Projekteingabe bei den Teilnehmenden allfällig anfallenden Kosten (inkl. Präsentation usw.) tragen die Teilnehmenden selbst.
Sofern mit der Raiffeisen Jubiläumsstiftung im Fall eines Zuschlags nicht schriftlich anders vereinbart, gelten zudem folgende Bedingungen:
 - (3) Die Teilnehmenden verpflichten sich, das Projekt gemäss der Projekteingabe oder wie mit der Raiffeisen Jubiläumsstiftung vereinbart, durchzuführen und abzuschliessen.
 - (4) Die Projektlaufzeit wird in Absprache mit dem Stiftungsrat der Raiffeisen Jubiläumsstiftung festgelegt. Die Richtdauer beträgt 1.5 Jahre (2024 bis 2026)
 - (5) Die Teilnehmenden unterrichten den Stiftungsrat der Raiffeisen Jubiläumsstiftung periodisch (mind. 2x jährlich) über den Projektfortschritt.
 - (6) Die Teilnehmenden verfassen nach Rücksprache mit der Raiffeisen Jubiläumsstiftung periodisch (mind. 2x jährlich) einen Blogbeitrag zur Publikation auf www.raiffeisenstiftung.ch.
 - (7) Die Auszahlung der Projektgelder erfolgt in Raten.
 - (8) Nach Abschluss des Projekts halten die Teilnehmenden die Projektergebnisse in einem umfassenden Schlussbericht zuhanden des Stiftungsrats der Raiffeisen Jubiläumsstiftung fest.
2. Nutzungsrechte/Rechtsgewährleistung
 - (1) Die Teilnehmenden räumen der Raiffeisen Jubiläumsstiftung und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Stifterin das nicht ausschliessliche Recht ein, die Projekteingabe (insbesondere Daten, Unterlagen, Ton- und Bildmaterial) und, im Fall eines Zuschlags, die mit Projektgeldern umgesetzten Projektergebnisse unentgeltlich sowie zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen.
 - (2) Die Teilnehmenden stellen der Raiffeisen Jubiläumsstiftung die notwendigen Informationen und Daten für eine wissenschaftliche Evaluation des Projekts zur Verfügung und gewähren ihr bei Bedarf Einblick in die entsprechenden Unterlagen, auch im Fall eines Zuschlags.
 - (3) Externe Kommunikationsmassnahmen in Bezug auf das Projekt erfolgen immer in Absprache und mit Zustimmung der Raiffeisen Jubiläumsstiftung.
 - (4) Die Teilnehmenden tragen die volle Verantwortung und haften der Raiffeisen Jubiläumsstiftung dafür, dass die Projekteingabe und Projektergebnisse sowie die

Einräumung der Nutzungsrechte an die Raiffeisen Jubiläumsstiftung keinerlei Rechte Dritter verletzen.

3. Zweckmässigkeit und Nachweis der Verwendung von Projektgeldern
 - (1) Die Teilnehmenden verpflichten sich, Projektgelder nur gemäss der Projekteingabe oder wie mit der Raiffeisen Jubiläumsstiftung vereinbart, zu verwenden (Zweckmässigkeit der Verwendung).
 - (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich, der Raiffeisen Jubiläumsstiftung auf erste Aufforderung hin geeignete Verwendungsnachweise vorzulegen.
4. Haftung
 - Eine Haftung der Raiffeisen Jubiläumsstiftung in Zusammenhang mit der Ausschreibung oder, im Fall eines Zuschlags, mit dem Projekt ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
5. Ausschluss von der Teilnahme / Sistierung / Vorzeitige Beendigung
 - (1) Die Raiffeisen Jubiläumsstiftung behält sich vor, Teilnehmende jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Ausschreibung auszuschliessen oder die Ausschreibung oder, im Fall eines Zuschlags, die Unterstützung des Projekts jederzeit ohne Angabe von Gründen zu sistieren oder vorzeitig zu beenden. Dies insbesondere, wenn die Raiffeisen Jubiläumsstiftung Kenntnis darüber erlangt oder der Verdacht besteht, dass
 - Teilnehmende keinen (Wohn-) Sitz in der Schweiz haben oder ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz vor Abschluss des Projekts aufgegeben haben,
 - Teilnehmende bzw. die Projekteingaben oder Projektergebnisse gegen geltendes Recht verstossen,
 - Teilnehmende bzw. die Projekteingaben oder Projektergebnisse gegen diese Ausschreibungskriterien verstossen,
 - Teilnehmende bzw. die Projekteingaben oder Projektergebnissen nach Ermessen der Raiffeisen Jubiläumsstiftung gegen die guten Sitten (z.B. Geschäfts- und imageschädigendes Verhalten gegenüber Raiffeisen) oder Werte von Raiffeisenverstossen.

Ein Ausschluss von der Teilnahme an der Ausschreibung oder die vorzeitige Beendigung des Projekts kann die Rückzahlung der ausgerichteten Projektgelder nach sich ziehen.
6. Geheimhaltung
 - Die Teilnehmenden und ihre Mitarbeiter/Hilfspersonen verpflichten sich, über alle Daten, Informationen und Tatsachen, die ihnen sowohl während der Ausschreibung als auch während einer allfälligen Projektlaufzeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Ende einer allfälligen Projektlaufzeit zeitlich unbefristet weiter.
7. Abschliessende Bestimmungen
 - (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, welche dem Vertragszweck am nächsten kommt.
 - (2) Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
 - (3) Als ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten wird der Sitz der Raiffeisen Jubiläumsstiftung vereinbart.

Nach erfolgter Evaluation erhalten die vom Stiftungsrat favorisierten Vereinigungen die Möglichkeit, ihre Projekte dem Stiftungsrat zu präsentieren. Die Raiffeisen Jubiläumsstiftung gibt die Siegerinnen und Sieger der Ausschreibung im dritten Quartal 2023 bekannt. Weitere Informationen sind verfügbar unter www.raiffeisenstiftung.ch.

Bei Fragen steht Cécile Kessler, Leiterin des Stiftungssekretariats, zur Verfügung (jubilaumsstiftung@raiffeisen.ch; 071 424 12 07).

Die Raiffeisen Jubiläumsstiftung freut sich auf originelle und innovative Projekteingaben.